

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 2011

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Wasserkraftanlage an der

Königsseer Ache auf dem Grundstück Fl. Nr. 125/13

Gemarkung Königssee, Gemeinde Schönau a. Königssee 1

Vollzug der Wassergesetze;

Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser

durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden aus den

Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/9

der Gemarkung Forst Hintersee zur Trinkwasserversorgung 2

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes

Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung eines 1. Tekturbescheides

betr. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses 4

Stadt Laufen

17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“;

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung

(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) 5

Gemeinde Schneizlreuth

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – für das Haushaltsjahr 2011 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze;

Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache auf dem

Grundstück Fl. Nr. 125/13 Gemarkung Königssee, Gemeinde Schönau a. Königssee

Herr **XXX***, **XXX***, **XXX*** hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Königsseer Ache für folgende Benutzungstatbestände gestellt:

- Ausleiten von bis zu 3000 l/s Wasser aus der Königsseer Ache und Wiedereinleiten des in der Wasserkraftanlage genutzten Wassers in die Königsseer Ache.

Die Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden, die im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren fristgerecht erhoben wurden, wird das Landratsamt Berchtesgadener Land mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag, den 26. Juli 2011, 9.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal 2, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 15. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser durch die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden aus den Brunnen 1 und 2 Hintersee auf dem Grundstück Fl. Nr. 84/9 der Gemarkung Forst Hintersee zur Trinkwasserversorgung

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden bezieht das gesamte Trink- und Brauchwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus zwei Brunnen, die ca. 1 km südwestlich des Hintersees im Klausbachtal liegen. Die bestehende Erlaubnis der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen ist bis 31.12.2011 befristet. Die Gemeinde hat deshalb beim Landratsamt die Erteilung einer neuen Bewilligung beantragt. Die beantragte Gesamtentnahmemenge reduziert sich von bisher 250.000 m³ auf 200.000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen wurden keine Einwendungen erhoben. Das Landratsamt Berchtesgadener Land wird die Stellungnahmen der Behörden mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt am

Dienstag den 26. Juli 2011, 14.00 Uhr

im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, Sitzungssaal II, 1. Stock, Zi.Nr. 145.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Betroffenen teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Berchtesgadener Land zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Bad Reichenhall, den 14. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Grabner, Landrat

Bek. Nr. 3

Landratsamt Berchtesgadener Land

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land hat am 31.3.2011 die nachstehende Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 16.3.2006 beschlossen. Diese Satzung wird nachfolgend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

II.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Vom 6. Juni 2011

Aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land vom 16.3.2006 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 12 vom 21.3.2006) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

2. a) § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

b) § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2011 in Kraft.

Saaldorf-Surheim, den 6. Juni 2011
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Ludwig Nutz, Verbandsvorsitzender

III.

Die Änderungssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, sie war daher nur anzeigepflichtig (Art. 48 Abs. 2 KommZG).

Bad Reichenhall, den 16. Juni 2011
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 4

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Öffentliche Bekanntmachung eines 1. Tekturbescheides betr. Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses**

Die Stadt Bad Reichenhall hat mit Bescheid vom 17.6.2011 den nachstehenden 1. Tekturbescheid (Az.: 311-602-1/012/11) für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Schillerstr. 38, Flur-Nr. 104, Gemarkung St. Zeno, erteilt.

BAUHERR:	Kur-Bau Bad Reichenhall Alte Saline 11 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Schillerstr. 38
FLUR-NR.:	104
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFVERFASSER:	XXX* , Architekt, XXX*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 209 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 17. Juni 2011
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Laufen

**17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“;
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Öffentliche Auslegung
(§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)**

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner Sitzung am 31.5.2011 beschlossen, den qualifizierten Bebauungsplan Nr. 9 „Haiden-Wiedmannsfelden“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB zu ändern.

Der Planentwurf des Ingenieurbüros für Städtebau und Umweltplanung Dipl.-Ing. **XXX***, **XXX***, mit Satzung und Begründung i. d. F. vom 27.4.2011 kann in der Zeit vom

6. Juli 2011 bis 5. August 2011

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Einwendungen oder Anregungen vorgebracht werden. Der Planentwurf mit Begründung ist in dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Laufen www.stadtlaufen.de unter Aktuelles verfügbar.

Laufen, den 22. Juni 2011
Stadt Laufen

F. Eder, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Schneizlreuth

Hebesatzsatzung – Grund- und Gewerbesteuer – der Gemeinde Schneizlreuth für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund § 25 Abs. 1 und 2 GrStG und § 16 Abs. 1 und 2 GewStG i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 23 der Gemeindeordnung und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Schneizlreuth folgende

Hebesatzsatzung:

**§ 1
Erhebungsgrundsätze**

Die Gemeinde Schneizlreuth erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
(Grundsteuer A): | 360 v.H. |
| 2. Für die bebauten und unbebauten Grundstücke
(Grundsteuer B): | 400 v.H. |
| 3. Für die Gewerbesteuer auf | 340 v.H. |

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Schneizleuth, den 21. Juni 2011
Gemeinde Schneizleuth

Klaus Bauregger, Erster Bürgermeister
